

RS UVS Steiermark 1998/01/14 303.9-5/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1998

Rechtssatz

Nach § 215 Abs 2 BergG war die Eigenschaft als Bergbauberechtigter, die im Sinne des § 1 Z 21 leg cit als Aufsuchungsberechtigter, Gewinnungsberechtigter, Schurfberechtigter, bzw Bergwerks- oder Speicherberechtigter noch konkretisiert hätte werden müssen, wesentliches Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsvorschrift nach § 100 Abs 6 BergG, wonach vor der Genehmigung des Aufschluß- und Abbauplanes nicht mit dem Gewinnen der grundeigenen mineralischen Rohstoffe im Abbaufeld begonnen werden darf. Gemäß Abs 7 leg cit ist diese Vorschrift sinngemäß bei einer erheblichen Erweiterung der Abbaufäche anzuwenden. Da die obgenannte Vorhaltung nur zum Gegenstand des Administrativverfahrens gemacht wurde (Untersagung der begonnenen Aufschluß- und Abbauarbeiten als Inhaber der Gewinnungsbewilligung), und nicht (auch) im Verwaltungsstrafverfahren erfolgte, war Verfolgungsverjährung eingetreten.

Schlagworte

Bergbauberechtigter Tatbestandsmerkmal Abbau Verfolgungshandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at